

sehen werden, die Thronerhebung frühestens im Herbst 751 erfolgt sein kann, ergäbe sich daraus gerade die Folgerung, die wir oben als völlig unwahrscheinlich ablehnen mussten, dass zwischen dem Eintreffen der päpstlichen Entscheidung und ihrer Ausführung etwa ein volles Jahr verstrichen sei. Träfe die Aufteilung auf verschiedene Jahre überhaupt zu, dann müsste man in der Deutung der Jahre noch anders verfahren, das Eintreffen der Gesandten in das Ende 751, die Salbung in den Anfang 752 setzen, dann böte der Bericht, wie ich nicht leugne, eine nicht unwesentliche Stütze gerade für den neuen Ansatz von Sepp und Levison, falls sich dieser nur sonst entscheidend stützen liesse. Ich muss in meinem Zugeständnis sogar noch einen Schritt weitergehen. Es ist überhaupt nicht möglich, die Annalenberichte zur Entscheidung einer zwischen dem Ende 751 und dem Anfang 752 strittigen Einreihung der Epoche Pippins anzurufen, weil als der im Frankenreich, zumal in Westfrancien, damals herrschende Jahresanfang die März-epoche anzusprechen ist. Zwei gewichtige Zeugnisse mögen hierfür genügen: die Bestimmung der Synode von Verneuil vom J. 755 'Ut bis in anno sinodus fiat. Prima sinodus mense primo, quod est Martias Kalendas'¹ und die Nachricht der höfischen Fortsetzung des sog. Fredegar 'Evoluto anno praefatus rex ad Kal. Mar. omnes Francos . . . Bernaco villa . . . ad se venire praecepit'². Das entschiedene Uebergewicht, dass sich bei Abwägung der annalistischen Zeugnisse für 751 geltend macht, können daher Sepp und Levison für ihren Ansatz, Januar 752, noch gerade so gut in Anspruch nehmen wie Sickel für seine Lösung.

Unter allen chronikalischen Quellen bringt nur eine ein bestimmtes Tagesdatum, das mit unserer Frage indirekt in Beziehung gesetzt werden kann. Es sind die von Abt Hilduin von St. Denis im Auftrag Ludwigs d. Fr. im J. 835 aufgezeichneten Acta S. Dionysii, welche die zweite Salbung Pippins, die gleichzeitig mit der Salbung seiner Söhne Karl und Karlmann durch Papst Stephan II. zu St. Denis erfolgte, zum 28. Juli 754 berichten³ und damit die i. J. 767 in St. Denis aufgezeichnete 'Nota de unctione Pipini' ergänzen, die berichtet, dass die Erhebung

1) MG. Capit. I, 34. 2) MG. SS. rr. Merov. II, 183. 3) MG. SS. XV, 3: hoc anno qui est ab incarnatione domini nostri Iesu Christi septingentesimus quinquagesimus quartus, V. Kal. Augusti.